OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-753041/9/KLi/NIS – 753042/2

Datum:
Linz, 28. November 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde der S H, geb. x, X, T, Deutschland, und der K S, x, X, F, Deutschland, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 9. August 2023, GZ: BHVBSich-2023-249305/3-JM, betreffend die Untersagung der Errichtung eines Vereins

zu Recht:

Der Beschwerde wird stattgegeben und der Bescheid ersatzlos behoben.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Schreiben vom 12. Juli 2023 zeigten die Beschwerdeführerinnen (im Folgenden: Bf) die Errichtung eines Vereins mit dem Namen „X“ mit Sitz in M unter Vorlage der Statuten bei der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) an.

I.2. Mit Bescheid vom 9. August 2023, GZ: BHVBSich-2023-249305/3-JM, erklärte die belangte Behörde, dass sie die Vereinsausübung des Vereins mit dem Namen „X“ mit angeführtem Sitz in M nicht gestatte. Begründend führte die belangte Behörde zusammengefasst aus, dass die Sitzangabe in den Statuten mit den tatsächlichen Gegebenheiten übereinstimmen müsse und das durchgeführte Ermittlungsverfahren ergeben habe, dass keine Anhaltspunkte gegeben seien, die darauf schließen lassen würden, dass der Verein seine Leitung oder Hauptverwaltung in M habe.

I.3. Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde vom 20. August 2023, in der die Bf zunächst auf das schriftliche Vorbringen im Verfahren vor der belangten Behörde verwiesen. Weiters brachten sie vor, dass ihr Verein seine Hauptverwaltung in Räumen eines Mehrfamilienhauses in der X, M, durchführe. Dies sei keinesfalls unüblich und im Sinne des VerG auch möglich. Für Vereine, die sich noch im Aufbau befänden, sei die Nutzung gemeinsamer Unterkünfte günstiger und im Sinne des Gemeinwohles. Es sei weder ein österreichischer Wohnsitz für organschaftliche Vertreter noch für Vereinsgründer erforderlich, weshalb dies keinen Ablehnungsgrund darstellen dürfe. Die Bf ersuchen daher den Sachverhalt erneut zu prüfen.

I.4. Mit Schreiben vom 29. August 2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung wurde abgesehen.

I.5. Eine öffentliche mündliche Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG entfallen, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

II. Nachfolgender S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1. Mit Eingabe per Mail vom 12. Juli 2023, 21:58 Uhr, zeigten die Bf die Errichtung eines Vereins mit dem Namen „X“ mit Sitz in M unter Vorlage der Statuten bei der belangten Behörde an.

II.2. Der angefochtene Bescheid der belangten Behörde vom 9. August 2023, mit dem die Vereinsausübung nicht gestattet wurde, wurde am 11. August 2023 vom Zusteller hinterlegt, da der Bescheid an der Abgabestelle nicht zugestellt werden konnte. Der erste Tag der Abholfrist war der 14. August 2023.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem von der belangten Behörde vorgelegten Verwaltungsakt.

III.2. Die Feststellungen hinsichtlich des Zustellvorganges ergeben sich aus der von der belangten Behörde übermittelten Verständigung über die Hinterlegung.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Gemäß § 12 Abs. 1 VerG hat die Vereinsbehörde bei Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 11 Abs. 2 EMRK mit Bescheid zu erklären, dass die Gründung eines Vereins nicht gestattet wird, wenn der Verein nach seinem Zweck, seinem Namen oder seiner Organisation gesetzwidrig wäre.

Gemäß § 12 Abs. 2 VerG muss diese Erklärung ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber binnen vier Wochen nach Einlagen der Errichtungsanzeige bei der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich und unter Angabe der Gründe erfolgen. Ergeht binnen vier Wochen nach Einlagen der Errichtungsanzeige keine Erklärung gemäß § 12 Abs. 1 VerG, so gilt gemäß § 13 Abs. 1 VerG das Schweigen der Vereinsbehörde als Einladung zur Aufnahme der Vereinstätigkeit. Der mit Fristablauf entstandene Verein kann in weiterer Folge seine Tätigkeit beginnen. Die Vereinsbehörde hat den Anzeigern eine unbeglaubigte Abschrift der Statuten und einen Auszug aus dem Vereinsregister zu übermitteln.

IV.2.1.Gemäß § 13 Abs. 2 AVG können schriftliche Anbringen der Behörde in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr zwischen Behörde und den Beteiligten nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind. Nach § 13 Abs. 5 AVG ist die Behörde jedoch nur während der Amtsstunden verpflichtet, schriftliche Anbringen entgegenzunehmen oder Empfangsgeräte empfangsbereit zu halten.

IV.2.2. Die Vereinsanzeige wurde am 12. Juli 2023, 21:58 Uhr, per Mail an die belangte Behörde übermittelt. Die Übermittlung per Mail stellt gemäß der Bekanntmachung des Bezirkshauptmanns der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck ein rechtswirksames Einbringen dar, welches jedoch erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht gilt. Da die Vereinsanzeige am 12. Juli 2023 um 21:58 Uhr und damit nach Ende der Amtsstunden eingebracht wurde, gilt diese erst mit Donnerstag, 13. Juli 2023, als rechtswirksam eingebracht. Die Frist für die Untersagung gemäß § 12 Abs. 1 VerG begann damit am 13. Juli 2023 zu laufen.

IV.2.3. Nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen enden gemäß § 32 Abs. 2 AVG mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Letzter Tag der Frist ist somit Donnerstag, 10. August 2023.

IV.2.4. Der Untersagungsbescheid muss innerhalb der vierwöchigen Frist nicht bloß abgefertigt, sondern dem Proponenten auch zugestellt werden (vgl VfSlg. 9879/1983). Gemäß § 12 Abs. 5 VerG reicht jedoch aus, wenn die Zustellung innerhalb der Frist an der in der Errichtungsanzeige angegebenen Abgabestelle versucht worden ist. Der Bescheid wurde zwar am 9. August 2023 abgefertigt, jedoch erst am 11. August 2023 an der Abgabestelle hinterlegt. Der Bescheid wurde damit gemäß § 17 Abs. 3 ZustG erst am 14. August 2023 rechtswirksam zugestellt.

Da die Frist schon mit Ablauf des 10. August 2023 abgelaufen war, ist unabhängig davon, ob bereits die Hinterlegung als Zustellversuch im Sinne des § 12 Abs. 5 VerG zu werten ist, die bescheidmäßige Erklärung, dass die Gründung des Vereins nicht gestattet wird, jedenfalls verspätet und damit als rechtswidrig zu beurteilen.

IV.3. Im Ergebnis bedeutet dies, dass der angezeigte Verein mit Fristablauf, also mit Ablauf des 10. August 2023, gemäß §§ 2 Abs. 1 iVm 13 Abs. 1 VerG als Rechtsperson entstanden ist. Der angefochtene Bescheid ist damit ersatzlos zu beheben.

IV.4. Hinsichtlich eines allfälligen Rechtsmittels gegen diese Entscheidung ist anzumerken, dass die Revision an den VwGH unzulässig ist, da sowohl die Erklärung, dass die Vereinsgründung nicht gestattet ist (§ 12 VerG) als auch die Auflösung eines Vereins (§ 29 VerG) Entscheidungen sind, die den Kernbereich der Vereinsfreiheit nach Art. 11 EMRK betreffen. Derartige Entscheidungen sind als Eingriffe nur zulässig, wenn sie zur Erreichung der in Art. 11 Abs. 2 EMRK genannten Ziele zwingend notwendig sind. Eine Entscheidung darüber obliegt allein dem VfGH (vgl. VfGH 13.06.2023, E 258/2023, Rz 18, mwN). Eine Zuständigkeit des VwGH ist daher nach Art. 133 Abs. 5 B-VG ausgeschlossen (vgl. dazu etwa VwGH 09.11.2020, Ra 2020/01/0370).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Diese ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde muss durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer